

Stand 03.12.2007

Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt

Inhalt

Präambel	3
1. Rechts- und Entscheidungsgrundlagen	5
2. Anwendungsbereich	6
2.1. Geltungsbereich	6
2.2. Nicht erfasste Veranstaltungen	6
3. Charakterisierung des Innenstadtbereiches	7
3.1 Linksrheinisch	7
3.2 Rechtsrheinisch	7
3.3 Publikumsmagneten	7
3.4 Verkehr	7
4. Kriterien für die Vergabe der zentralen Innenstadtplätze	9
4.1. Grundlegende Qualitätsziele und Sicherheitsbestimmungen	9
4.2 Zielgruppenorientierung der Veranstaltung unter dem Aspekt der Sicherstellung eines weitestgehend öffentlichen Interesses	10
4.3 Gestaltung der Veranstaltungsfläche / Zeltveranstaltungen	11
4.4 Minimierungs- und Rücksichtnahmegebot	12
4.5 Regelungen für spezielle Arten von Veranstaltungen	14
5. Spezifische Kriterien für die einzelnen zentralen Innenstadtplätze	16
5.1 Roncalliplatz	17
5.2 Alter Markt	19
5.3 Heumarkt	21
5.4 Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade zwischen Deutzer Brücke und Hohenzollernbrücke	23
5.5 Neumarkt	24
5.6 Rudolfplatz	25
5.7 Wallrafplatz	27
6. Entscheidungszuständigkeiten	28
6.1 Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung	28
6.2 Entscheidungszuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung	28
7. Verfahrensregelungen	29
7.1 Anhörungsrechte der Bezirksvertretung Innenstadt	29
7.2 Beweissicherungsverfahren	29
7.3 Sonstiges	30

8. Berichtspflichten.....	31
9. Übersicht sonstiger hauptnachgefragter Veranstaltungsflächen (öffentliche Plätze und Flächen in Privateigentum)	31
10. Salvatorische Klausel	31
Anlagen:.....	32

Präambel

Die Stadt Köln sieht es als wichtige Aufgabe an, öffentliche Flächen und hierbei namentlich die zentralen Plätze der Kölner Innenstadt qualitativ zu gestalten.

Dabei ist der Begriff des „Platzes“ zunächst im städtebaulichen Kontext als eine zu meist besonders gestaltete und umbaute, mehr oder weniger freie Fläche zu verstehen, die dem öffentlichen Leben dient.

„Platz“ bedeutet daher primär Stadtraum/Freiraum. Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt Köln sollen freien Platzraum als Ort städtischer Identifikation erleben können.

Grundsätzlich hat die Stadt Köln als Millionenstadt ein großes Interesse an qualitativ hochwertigen Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung und Bedeutung. Sie fördern das Image der Stadt. Dafür steht eine entsprechende Infrastruktur in der Innenstadt für Events, Ausstellungen, Konferenzen (sog. Veranstaltungsstätten) links- und rechtsrheinisch für alle Bedarfe zur Verfügung. Andererseits existieren nur zahlenmäßig begrenzte, räumlich vergleichsweise eingeschränkte Platzflächen. Diese sind geprägt durch eine historisch seit der Stadtentstehung im Laufe der Jahrhunderte gewachsene enge Bebauung, die nach den erheblichen Zerstörungen im zweiten Weltkrieg beim Wiederaufbau i.S. einer dichten Stadtstruktur wieder aufgegriffen wurde. In der Kölner Innenstadt leben – im Gegensatz zu vielen anderen Großstädten in der Bundesrepublik – über 137.000 Menschen. Sie haben Anspruch auf ein lebenswertes Umfeld und verdienen den Schutz vor übermäßigen Belastungen.

Das Ziel einer hochattraktiven Innenstadt mit Orten voller Identifikation als „Stadt der Zukunft“ erfordert daher einen Ausgleich zwischen innerstädtischen Freiräumen und i.S. eines zielorientierten Standortmarketings- ausgewählten qualitativsten Veranstaltungen auf zentralen Innenstadtplätzen.

Ziel dieses Nutzungskonzeptes ist es daher, entstehende Interessenkonflikte zwischen einer zunehmenden Zahl von Nutzungsanträgen für die begehrten zentralen Innenstadtplätze und den berechtigten Interessen der dortigen Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Gewerbetreibenden in Bezug auf die Lebensqualität des öffentlichen Raums in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Übermäßige Belastungen und eine dadurch entstehende Minderung der Wohn- und Platzqualität durch „Dauerbeschallung“ oder den Verlust von Sicht- und Verkehrsachsen sind ebenso zu vermeiden wie eine wenig standortfördernde mangelnde Veranstaltungsqualität.

Unter diesen Gesichtspunkten besteht die Notwendigkeit einer stärkeren Steuerung der Platzvergabe und Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchführung interessanter Veranstaltungen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft bzw. der Anliegerinnen und Anlieger sowie der Wahrung des Platz- und Freiraumcharakters.

Gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses vom 12.05.2003 ist es daher nach 3 Jahren erforderlich, die Entwicklungen zu analysieren, die Qualitätskriterien zu präzisieren, die Steuerungskriterien für die Platzvergabe zu überarbeiten und den Katalog der grundsätzlich zugelassenen Veranstaltungen fortzuschreiben. Ziel dieser Neufassung ist es insbesondere, die Art der Veranstaltungen zu präzisieren und deren Anzahl, Dauer und Umfang auf den zentralen Innenstadtplätzen Roncalliplatz, Alter Markt, Heumarkt, Rheingarten, Neumarkt, Rudolfplatz, anhand von objektiven Qualitätskriterien zu begrenzen.

Dieses Vergabekonzept verfolgt daher die Absicht, Einfluss auf Anzahl, Art, Qualität, Gestaltung und Dauer von Veranstaltungen zu nehmen, um auf diese Weise auch dem primären Zweck eines städtischen Platzes als Freifläche für Begegnungen Rechnung zu tragen. Ein Ausufern von beantragten Sondernutzungen soll so verhindert werden.

1. Rechts- und Entscheidungsgrundlagen

Bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Verwaltung, die alle für und gegen den Antrag sprechenden Erwägungen zu berücksichtigen hat. Der Antragsteller hat nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln, unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Grundgesetzes einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Die erhobenen Gebühren beruhen auf der Gebührenordnung für den Straßenverkehr, der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sowie insbesondere dem derzeit geltenden Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln vom 13.02.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.08.2003 (im Internet abrufbar unter: <http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/recht/index.html>)

Zur Gewährleistung einer dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden gesetzeskonformen Ermessensanwendung entscheidet die Verwaltung seit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 11.12.1995 auf der Grundlage eines Konzeptes über die Vergabe zentraler Innenstadtplätzen für Veranstaltungen.

Das seit diesem Zeitpunkt beständig fortgeschriebene Vergabekonzept sichert durch die Aufstellung und strikte Anwendung einheitlicher Kriterien die Selbstbindung von Verwaltung und Politik. Das Konzept dient als Richtlinie für die Vergabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Plätze für Veranstaltungen durch den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen (AVR) sowie die Verwaltung.

2. Anwendungsbereich

2.1 Geltungsbereich

Dieses Vergabekonzept gilt grundsätzlich für Veranstaltungen aller Art auf den folgenden zentralen Innenstadtplätzen:

- Roncalliplatz
- Alter Markt
- Heumarkt
- Rheingarten
- Neumarkt
- Rudolfplatz

2.2 Nicht erfasste Veranstaltungen

Dieses Vergabekonzept gilt nicht für folgende Veranstaltungen:

Festsetzung von Marktveranstaltungen (Wochen- und Ökomarkt):

- Veranstaltungen, die gemäß Artikel 21, 38 sowie 5 und 3 des Grundgesetzes aufgrund der tragenden Bedeutung von Wahlen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung besonderen Schutz genießen (z. B. Wahlkampfveranstaltungen)
- Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Demonstrationsrecht stehen (z.B. „Parade“ zum CSD)
- Dreharbeiten und Aufnahmen für Film und Fernsehen
- Public Viewing oder „Fan-Park“.
Hierbei handelt es sich um eine neue Veranstaltungsform für die Breitenwirkung von Sport-, Europa- oder Weltmeisterschaften. Das für den Sport zuständige Innenministerium NRW wird nach dem derzeitigen Stand Lärmgrenzwerte für die UEFA-Europameisterschaft 2008 nicht -wie bei der FIFA-WM 2006 in Deutschland- generell anheben. Wenn die Rahmenbedingungen (z.B: Lärmgrenzwerte) für eine Durchführung in der Innenstadt gegeben sein sollten, wird der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen gesondert über die Nutzung der von diesem Konzept erfassten Platzflächen entscheiden.

3. Charakterisierung des Innenstadtbereiches

3.1 Linksrheinisch

Der zentrale **linksrheinische** Innenstadtbereich ist für Gäste und Besucherinnen und Besucher das Synonym für Köln. Er ist geprägt durch den Dom als Weltkulturerbe und eine Konzentration von historischen Gebäuden, Kulturstätten, Einkaufszonen, Vergnügungststätten und gastronomischen Betrieben aller Art einschließlich der so genannten Szene-Viertel wie Südstadt, Altstadt und Ringe. Das am Rande der Innenstadt gelegene Gelände des Mediaparks verdeutlicht im wachsenden Maße den medialen Schwerpunkt der Stadt Köln.

3.2 Rechtsrheinisch

Weitere Publikumsanziehungspunkte **rechtsrheinisch** sind in Deutz die Messe, der Tanzbrunnen sowie die Kölnarena.

Der Festplatz Deutzer Werft, auf dem sich größere Publikumsmengen unterbringen ließen, steht aufgrund der restriktiven Festsetzungen im Bebauungsplan lediglich für 5 festgelegte Veranstaltungen zur Verfügung.

3.3 Publikumsmagneten

Jährlich wiederkehrende Publikumsmagneten mit oberzentralen Bedeutung und Ausstrahlung sind der seit 1823 stattfindende Kölner Karneval mit der Eröffnung der Karnevalssession am 11.11., die Eröffnung des Straßenkarnevals an Weiberfastnacht, die Schull- und Veedelszöch am Karnevalssonntag sowie der Rosenmontagszug.

Ergänzend dazu wird die Veranstaltungslandschaft seit Mitte der 90er Jahre durch überregional ausstrahlende Großveranstaltungen mit hohem Publikumsandrang wie z.B. sowohl die als Demonstration durchgeführte Parade zum Christopher Street Day (CSD), als auch die dazugehörigen Veranstaltungen auf den Kölner Plätzen, den KölnMarathon und jüngst auch die Kölner Lichter geprägt, die aufgrund ihrer inzwischen seit Jahren stattfindenden Wiederholung eine neue Veranstaltungstradition begründen.

3.4 Verkehr

Gleichzeitig beinhaltet die Innenstadt mit Hauptbahnhof und Neumarkt die Verkehrsknotenpunkte der Stadt und sichert durch die gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur sowohl im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr als auch im Individualverkehr eine grundsätzlich gute Erreichbarkeit dieser Plätze.

Bedingt durch die historisch eingeeengte Siedlungsstruktur mangelt es im Innenstadtbereich allerdings an einem zentralen Festplatz mit ausreichender Kapazität für Großveranstaltungen mit Publikumszahlen in mittlerer fünfstelliger Höhe.

Bereits im Mittelalter handelte es sich bei den zentralen Plätzen Alter Markt, Heumarkt und Neumarkt um freie Plätze. Der Roncalliplatz wurde nachträglich durch bauliche Maßnahmen Anfang des 20. Jahrhunderts geschaffen. Durch die enge Bebauung nach dem 2. Weltkrieg sind regulierende Maßnahmen bei der Durchführung von Veranstaltungen notwendig.

4. Kriterien für die Vergabe der zentralen Innenstadtplätze

Die nachfolgend genannten allgemeinen Kriterien sind grundsätzlich bei jeder Vergabe der o.g. öffentlichen Plätze für die Durchführung von Veranstaltungen zugrunde zu legen. Daneben sind ergänzend die unter Ziffer 5 aufgeführten platzspezifischen Kriterien zu beachten.

4.1 Grundlegende Qualitätsziele und Sicherheitsbestimmungen

Die zentralen Plätze stehen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und im Hinblick auf bestehende Restriktionen und Nutzungskonflikte allein den Veranstaltungen zur Verfügung, die eine der nachfolgend genannten Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Exklusivität, d.h. keine Doppelungen (keine gleichen Veranstaltungen in der erweiterten Region) und überregionale Ausstrahlung der Veranstaltung
- Öffentlichkeitswirksame Förderung des Images und des zentralen Standortmarketings der Stadt Köln als Medien- und Kulturstadt, z.B. auch kulturelle Veranstaltungen mit Spitzenkünstlerinnen und –künstlern
- Bereicherung des gesamtstädtischen Angebotsspektrums durch Veranstaltungen mit oberzentraler Bedeutung und Ausstrahlung
- Förderung der Brauchtumspflege, insbesondere des seit 1823 bestehenden Straßenkarnevals
- Unterstützung gemeinnütziger Organisationen und Interessen
- Förderung stadt(teil)bezogener Entwicklungsplanungen
- Entwicklung gesamtstädtischer Leitbilder, insbesondere in den Bereichen der Kultur, der Wirtschaft, des Sports und des Tourismus

Jede für einen nachgefragten Platz beantragte Veranstaltung muss vorab auf ihre Vereinbarkeit mit den o.g. allgemeinen Kriterien geprüft werden.

Eine sinnvolle Integration in das gesamtstädtische Veranstaltungsgeschehen setzt zudem voraus, dass kontraproduktive Konkurrenzen im Sinne von zeitgleichen Veranstaltungen vermieden werden.

Zur Überprüfung dieser Zulassungskriterien hat der Veranstalter konkrete Angaben über die Programminhalte sowie die anzusprechende Zielgruppe und Daten zur Veranstaltungstechnik und Infrastruktur vorzulegen.

Als wesentliches Steuerungsinstrument für eine Qualitäts- und Sicherheitseinschätzung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein (bauliches) Veranstaltungs- sowie Auf- und Abbaukonzept mit einem Zeitplan für die Veranstaltung selbst und für den Auf- und Abbau
- einen genauen Lageplan bezogen auf die Platzfläche mit sämtlichen Aufbauten, einschließlich der Flucht- und Rettungswege, Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr und der Fluchtwege und Entleerungsflächen aus den unterirdischen Verkehrsanlagen (U-Bahn, Tiefgaragen etc.)

- ggf. ein veranstaltungsbedingt erhöhtes Sicherheitskonzept, indem:
 - die Belegungsdichte und die Flucht- und Rettungswegsituation beschrieben wird,
 - situationsbedingt der Einbau von Wellenbrechern vorgesehen wird
 - der eventuelle Einsatz der Feuerwehr unter Berücksichtigung der da zu notwendigen Anfahr- und Rettungswege erläutert ist
 - zusätzlich auch ersichtlich ist, dass bei der Auf- und Abbauphase der Veranstaltung die Erreichbarkeit der Nachbarbebauung mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr weiterhin gewährleistet wird
- Verkehrskonzept bei Großveranstaltungen mit hohem Publikumsaufkommen für die An- und Abreise der Besucherinnen und Besucher
- die Vorlage einer Bestätigung über die Durchführung eines behördlich angeordneten Sanitätsdienstes einschließlich der dazu gehörenden Einsatzkonzeption
- ein eigenständiges Beschwerdemanagement während der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauarbeiten und Benennung einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners für die Stadtverwaltung. Zudem Benennung einer Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartners auch bei Subunternehmen bzw. nachgeordneten Auftragnehmern, die zuständig und im Sinne des Gesamtkonzeptes wie ein Betreiber verantwortlich sind.
- die Erstellung eines Schallschutzprognosegutachtens bei lärmintensiven Veranstaltungen
- ein Reinigungskonzept, das sowohl die Beseitigung von Verschmutzungen und Müll während der Veranstaltung als auch insbesondere danach umfasst.
- Bei Großveranstaltungen ist ein Sanitärkonzept vorzulegen.

Ein nach den vorstehenden Kriterien vollständiger Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen jeweils in der Sitzung im Oktober die geplanten Veranstaltungen für das 1. und 2. Quartal des Folgejahres und in der Sitzung im April für das 3. und 4. Quartal des laufenden Jahres vorgelegt werden können. Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen erhält dabei jeweils eine Übersicht über die beantragten und bereits von der Verwaltung genehmigten Veranstaltungen. Sofern die Vorlagefrist nicht eingehalten wird, hat der Veranstalter dies zu begründen. Über Ausnahmen von der Vorlagefrist entscheidet der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen in jedem Einzelfall. Die Begründung ist dem Ausschuss ebenfalls vorzulegen.

Vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine qualitätssichernde Abnahme durch die Erlaubnisbehörde

4.2 Zielgruppenorientierung der Veranstaltung unter dem Aspekt der Sicherstellung eines weitestgehend öffentlichen Interesses

Die Beanspruchung der zentralen Plätze darf nur den Veranstaltungen vorbehalten bleiben, die sich grundsätzlich einem weitgehenden, allgemeinen öffentlichen Interesse widmen. Fachveranstaltungen, die lediglich selektierte Zielgruppen zulassen und hinsichtlich der städtischen Imageförderung nur von untergeordneter Bedeutung

sind, sind grundsätzlich auf ständige Veranstaltungseinrichtungen wie bspw. die Messe oder private Veranstaltungshallen bzw. -flächen zu verweisen.

Entsprechend der in der Präambel dargestellten Zielorientierung, Plätze als Freiräume des öffentlichen Lebens im Rahmen einer dichten innerstädtischen Bebauung zu gestalten, hat der jeweilige Veranstalter für eine Inanspruchnahme eines zentralen Innenstadtplatzes darzulegen, dass für seine Veranstaltung eine Nutzung der vorhandenen Infrastruktur in der Innenstadt für Events, Ausstellungen, Konferenzen (sog. Tagungsstätten, vgl. Anlage 1) in Form einer Hallen- oder Saalveranstaltung nicht möglich ist.

Daneben ist darzulegen, weshalb nicht andere öffentliche oder private Plätze (vgl. Anlage 2), auch außerhalb der Innenstadt, für die geplante Veranstaltung in Betracht kommen.

Für einige Veranstaltungen ist die Möglichkeit einer Hallenveranstaltung bereits begrifflich nicht gegeben. Dies gilt namentlich für Märkte, insbesondere die Kölner Weihnachtsmärkte, die klassischerweise als „Veranstaltungen unter freiem Himmel“ konzipiert sind.

4.3 Gestaltung der Veranstaltungsfläche / Zeltveranstaltungen

Die Veranstaltung muss hinsichtlich ihrer Art und ihres räumlichen Ausmaßes der jeweiligen Platzgröße, der Platzgestaltung und den umgebenden Baulichkeiten angemessen sein. Dazu gehört auch eine Anordnung von Aufbauten und Ständen, die keine Abschottung zum Umfeld (z. B. durch Rückfronten der Aufbauten), sondern eine offene Gestaltung erkennen lassen müssen; dabei aber sowohl die Wegebeziehungen aufrechterhalten als auch die Abgrenzungen einer Veranstaltungsfläche deutlich erkennbar machen. Auch der Abstand zu Bäumen muss ausreichend bemessen sein.

Entsprechend der Art der Veranstaltung und in diesem Rahmen verwandter Aufbauten (Tribünen, Bestuhlungen, Zeltaufbauten etc.) sind vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vorab insbesondere die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu klären, erforderlichenfalls eine Baugenehmigung einzuholen. Die Feuerwehr ist wegen der feuersicherheitsrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren eng und zeitnah einzubinden. Zudem sind die Auswirkungen der Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Lärmemissionenbelastung vor der Genehmigung zu erfassen.

Nachgefragt wird zunehmend die Nutzung von Zeltveranstaltungen. Es handelt sich dabei in der Regel um Jubiläums-, Verkaufs-, Informations-, Ausstellungs- und Volksfestveranstaltungen. Mit dem Zeltaufbau wird eine Alternative zur Nutzung der klassischen Veranstaltungsräume geschaffen. Die Konditionen für die Anmietung von Veranstaltungsräumen sind um ein vielfaches höher als die zu zahlenden Sondernutzungsgebühren für Zeltveranstaltungen. Damit ist die Zeltveranstaltung wirtschaftlich äußerst attraktiv für die Veranstalter.

Zeltveranstaltungen beeinträchtigen jedoch in erheblichem Maße das Erscheinungsbild, Wegebeziehungen und die Sichtachsen der zentralen Innenstadtplätze. Bei Zeltveranstaltungen in der Vergangenheit auf dem Neumarkt war beispielsweise eine Querung für Fußgänger von und zu den KVB-Haltestellen nur mit Umwegen möglich.

Zentrale Innenstadtplätze sollen entsprechend obiger Zielsetzung primär Freiflächen im Stadtraum darstellen und nicht durch Zeltaufbauten ihre Funktion als innerstädtischen Frei- und Bewegungsraum einbüßen. Zielsetzung bei der Genehmigung von Veranstaltungen ist daher eine größtmögliche Freihaltung von Fußgänger- und Verkehrsflächen („Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“) i.S.e. geringstmöglichen Einschränkung des Gemeingebrauchs an der Platzfläche. Zur Sicherstellung dieses Stadtraumcharakters und des Gemeingebrauchs im Rahmen von Veranstaltungen soll künftig auf die Verwendung von Großraumzelten soweit wie möglich verzichtet werden („Minimierungsgebot“). Die Plätze sollen grundsätzlich während Veranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Weiterhin ist eine Sicherung der Zelte gegen eine höhere Windlast sehr aufwändig und ebenfalls dazu geneigt, nicht nur das Bild des Platzes (bei Sicherungen mit großer Grundfläche), sondern auch den Belag des Platzes (bei Sicherung mit tiefer Befestigung) zu beschädigen.

Aus diesen Gründen werden auf zentralen Plätzen keine Zeltveranstaltungen mehr zugelassen.

Nicht darunter fallen Veranstaltungen, bei denen kleinere Zelte oder ähnliche Überdachungen als Witterungsschutz für einzelne Stände genutzt werden und die gem. P 4.5.3 dieses Konzeptes zugelassenen Zirkusveranstaltungen und der traditionelle Krönungsball des Stadtverbandes Kölner Schützen.

4.4 Minimierungs- und Rücksichtnahmegebot

Eine wichtige Kölner Besonderheit ist die bewohnte Innenstadt. Im Gegensatz zu Innenstädten anderer deutscher Großstädte gibt es in Köln einen sehr hohen Anteil an Wohnbevölkerung, so dass hier strengere Maßstäbe an Veranstaltungen gelegt werden müssen als an anderen Orten, um die Belastung für Anwohner und Gewerbetreibende in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse möglichst gering zu halten.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen daher insbesondere dem Anwohnerschutz.

4.4.1 Platzspezifischer Auslastungsgrad / Belastungsreduktion

Die Vergabe eines Platzes für eine Veranstaltung ist abhängig vom bestehenden Auslastungsgrad, der geplanten Dauer und bei den zentralen Innenstadtplätzen von der festgelegten Höchstzahl von Veranstaltungen, um die Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner und die umliegenden Gewerbetreibenden zu minimieren. Im Rahmen der Rücksichtnahme auf die Bevölkerung ist darauf zu achten, dass keine Überbelastungen entstehen.

Vor der Genehmigung einer Veranstaltung, ggf. vor der Genehmigung durch den AVR, werden die Anliegerinnen und Anlieger in angemessener Form beteiligt.

Die Auf- und Abbauzeiten für notwendige Veranstaltungsaufbauten sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranstaltung auf ein Minimum zu reduzieren.

4.4.2 Höchstdauer und Anzahl von Veranstaltungen

Die höchstzulässige Anzahl von Veranstaltungen auf den einzelnen Innenstadtplätzen sowie die Nutzungsverbotszeit zwischen Veranstaltungen sind als platzspezifische Kriterien den nachfolgenden Ziffern 5 ff. festgelegt.

Im Regelfall soll eine Veranstaltung höchstens 14 Tage (incl. Auf- und Abbau) dauern. Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen (incl. Auf- und Abbau) zählen als 2 Veranstaltungen; Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 44 Tagen (incl. Auf- und Abbau) zählen dreifach.

Auf- und Abbauzeiten sind insbesondere im Verhältnis zur Dauer der Veranstaltung auf die geringst mögliche Zeit zu beschränken; der Aufbau der Weihnachtsmärkte auf max. 10 Werktagen.

4.4.3 Sicherstellung der Einhaltung der Lärmimmissionswerte bei lärmintensiven Veranstaltungen

Die zentralen Innenstadtplätze, insbesondere die Altstadtplätze Alter Markt und Heumarkt, sind wegen der angrenzenden Wohnbebauung hinsichtlich der von Veranstaltungen ausgehenden Lärmbelastungen und der einzuhaltenden Grenzwerte sehr sensibel. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbevölkerung hat der Veranstalter im Vorfeld der Genehmigung ein Schallschutzprognosegutachten einer von ihm zu beauftragenden Akustikfirma hinsichtlich der bei seiner Veranstaltung zu erwartenden Lärmbelastung vorzulegen.

Veranstaltungen der genannten Art sind immissionsschutzrechtlich zwingend nach dem Freizeitlärmerrlass NW zu beurteilen.

Auf der Grundlage dieses Erlasses besteht für lärmintensive Veranstaltungen im Innenstadtbereich nach den immissionsschutzrechtlichen Regelungen die Möglichkeit, in Abhängigkeit von der bauplanungsrechtlichen Zuordnung nach der Baunutzungsverordnung (Wohngebiet, Mischgebiet etc.) Ausnahmen für so genannte „seltene Ereignisse“ an maximal 10 Veranstaltungstagen im Jahr pro akustisches Quartier (Einwirkungsbereich der jeweiligen Veranstaltung) zuzulassen.

Allerdings hat sich gezeigt, dass bei musikalischen Darbietungen auf Bühnen mit entsprechenden Beschallungsanlagen – auch bei Ausschöpfung der neuesten technischen Möglichkeiten – die gesetzlichen Grenzwerte nicht immer einzuhalten sind. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln und dem Landesumweltministerium können in einem Lärmquartier¹ an bis zu 5 Veranstaltungstage im Jahr Lärmwerte bis zu 85 dB (A) als durchschnittlicher Beurteilungspegel bezogen auf eine Stunde als zulässig erklärt werden (Grenze: Lärmspitze nicht größer als 90 dB (A)). Die Anzahl dieser 5 Veranstaltungstage ist auf die o.g. Anzahl der Veranstaltungstage der „seltenen Ereignisse“ nach der Freizeitlärmrichtlinie anzurechnen.

Aufgrund dieser zum Schutz der Anwohnerschaft notwendigen immissionsschutzrechtlichen Begrenzungen können Bühnen mit Musikprogrammen auf den zentralen

¹ „Lärmquartier“ meint den Bereich, auf den eine Lärmbelastung unmittelbar einwirkt.

Innenstadtplätzen in o.g. Umfang nur noch für Großveranstaltungen von überregionaler und besonderer kommunaler Bedeutung unter Berücksichtigung der zulässigen Lärmwerte des jeweiligen Lärmquartiers zugelassen werden.

Zur Minderung der Lärmbelastungen, sind auf den zentralen Innenstadtplätzen in jedem Fall regelmäßige Pausen bei musikalischen Bühnenprogrammen erforderlich, da sich Pausenzeiten durch die Mittelung der Werte wertmindernd auswirken. Hierauf wird im Rahmen der platzspezifischen Kriterien eingegangen.

4.5 Regelungen für spezielle Arten von Veranstaltungen

4.5.1 Informations- und Werbeveranstaltungen

Kommerzielle Informationsveranstaltungen sowie Werbeveranstaltungen von Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht sollen grundsätzlich bei allen Plätzen ausgeschlossen sein, sofern nicht besondere Bezüge zu öffentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge, Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung (z.B. Köln-Marathon) oder den unmittelbaren Anliegerinnen und Anliegern bestehen.

Ausgenommen sind daher solche Veranstaltungen, an denen ein breites öffentliches Interesse besteht und die in Zusammenhang mit öffentlichen Aufgabenstellungen stehen (z. B. Umwelt, Abfallwirtschaft, Gesundheit). Ebenso sind solche Veranstaltungen ausgenommen, die unmittelbar mit besonderen Anlässen (z. B. Jubiläen) angrenzender Gewerbetreibender bzw. Anwohnerinitiativen zusammenhängen.

4.5.2 Besondere Kriterien für Marktplätze

In Anlehnung an die historische Funktion der im Innenstadtbereich befindlichen Marktplätze stehen diese für die Durchführung von Marktveranstaltungen zur Verfügung.

Um der besonderen gestalterischen und imageprägenden Funktion der Altstadtplätze Alter Markt und Heumarkt gerecht zu werden, sind dort nur Spezialmärkte als Marktveranstaltungen zugelassen. Bei Spezialmärkten muss sich das Warenangebot bestimmten Themen unterordnen. Es werden nur bestimmte Waren zugelassen, die ein gemeinsames, prägendes Merkmal aufweisen (Weihnachtsartikel, Kunsthandwerk, Antiquitäten).

Eine Ausweitung der Marktveranstaltung über die Platzfläche hinaus, insbesondere in angrenzende Straßen und Gassen, ist wegen der ohnehin hohen Frequentierung, der aktuellen Baustellensituation für die Nord-Süd-U-Bahn und zur Minimierung der Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht mehr zulässig.

4.5.3 Zirkusveranstaltungen

Zirkusveranstaltungen sind grundsätzlich auf den zentralen Innenstadtplätzen nicht zugelassen.

Ausnahmsweise wird alle 2 Jahre eine Zirkusveranstaltungen auf dem Neumarkt zugelassen, die:

- im bundesweiten Vergleich Spitzenklasse ist,
- oberzentrale Bedeutung hat und
- auf Raubtierdarbietungen und Tierhaltung auf dem Platz verzichtet

Eine Quermöglichkeit des Platzes von dem Fußgängerüberweg Richmodstraße zur Haltestelle Neumarkt ist zu gewährleisten.

5. Spezifische Kriterien für die einzelnen zentralen Innenstadtplätze

Die nachfolgend hinsichtlich der einzelnen Plätze aufgeführten Merkmale stellen ergänzend zu den unter Ziffer 4 genannten allgemeinen Kriterien, denen jede Veranstaltung zu entsprechen hat, jeweilig platzspezifische Kriterien dar.

Sofern bei den einzelnen Plätzen konkrete „zulassungsfähige Veranstaltungen“ benannt werden, sind diese als Regelbeispiele für Veranstaltungen zu verstehen, die aus Sicht der Stadt Köln sowohl den unter Ziffer 4 genannten allgemeinen Merkmalen als auch den jeweilig platzspezifischen Kriterien entsprechen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Benennung als Regelbeispiel nur die grundsätzliche Eignung einer Veranstaltung beinhaltet, dem jeweiligen Veranstalter daraus aber kein Anspruch im Sinne einer Exklusiv- oder Dauergenehmigung erwächst. Aus einer früher erteilten Genehmigung entsteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine weitere Sondernutzungserlaubnis.

Darüber hinaus kann eine grundsätzlich geeignete Veranstaltung dann abgelehnt werden, wenn sie allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen (insbes. zu geringe Platzfläche, Überschreitung der Höchstzahl der Veranstaltungen etc.) nicht entspricht.

Sofern im Folgenden bei den einzelnen Plätzen von „nicht zulassungsfähigen Veranstaltungen“ die Rede ist, ist dies so zu verstehen, dass diese Veranstaltungen entweder schon nicht den allgemeinen unter Ziffer 4 genannten Merkmalen oder aber zumindest nicht den jeweilig platzspezifischen Kriterien entsprechen.

Sofern ein Veranstaltungstyp nicht in der Kategorie „nicht zulassungsfähige Veranstaltungen“ des jeweiligen Platzes aufgeführt sein sollte, erwächst hieraus kein Zulassungsanspruch, wenn die Veranstaltung den allgemeinen oder platzspezifischen Kriterien nicht entspricht oder nach allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs, Überschreitung der Höchstzahl der zugelassenen Veranstaltungen pro Platz oder nicht ausreichende Platzfläche) nicht zugelassen werden kann.

5.1 Roncalliplatz

Der 1996 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärte Kölner Dom prägt als aktuell beständige beliebteste Touristenattraktion der Bundesrepublik mit täglich 20.000 sowie jährlich 6 Mio. Besucherinnen und Besuchern aufgrund seiner hohen sakralen Bedeutung in besonderer Weise das Erscheinungsbild Kölns und stellt sowohl für den internationalen Tourismus als auch für die Pilgerschaft den zentralen Anziehungspunkt dar. Der Roncalliplatz ist wegen dieser beeindruckenden Kulisse des Doms einer der bekanntesten Plätze Deutschlands.

Im Gegensatz zu anderen Kölner Innenstadtplätzen ist der Roncalliplatz erst durch „Freiraumschaffung“ Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts durch Stiftungen des Zentralen Dombau-Vereins gerade zu dem Zweck entstanden, einen freien Blick auf den Dom zu erhalten.

Daneben steht die Platzfläche im unmittelbaren Bezug zu weiteren in der Domumgebung befindlichen hochkarätigen Kultureinrichtungen (Philharmonie, Römisch-Germanisches Museum, Museum Ludwig).

Wegen dieses hohen Stellenwertes gibt es eine Vielzahl von Anfragen zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art. Die hier stattfindenden Veranstaltungen müssen sich in das Ambiente der gesamten Umgebung einfügen und der Würde des Doms als Weltkulturerbe gerecht werden.

5.1.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Liturgische Veranstaltungen der Hohen Domkirche sowie kirchlicher Einrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Veranstaltungen sowie kirchliche Großveranstaltungen (z.B. Weltjugendtag, Deutscher Evangelischer Kirchentag)
- Exklusive und hochkarätige Konzert- und Kulturveranstaltungen mit oberzentraler Bedeutung und Ausstrahlung, die das Image der Stadt Köln als Medien- und Kulturstadt fördern und für den Wirtschaftsstandort Köln von wichtiger Bedeutung sind
- Weihnachtsmarkt

5.1.2 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Sportveranstaltungen
- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen
- Veranstaltungen mit Jahrmarkt- und Volksfestcharakter einschließlich Kirmesveranstaltungen
- Trödelmärkte
- Zirkusgastspiele
- CSD
- Volksfestähnliche Veranstaltungen kirchlicher Einrichtungen
- Informationsveranstaltungen aller Art

5.1.3 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen:

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 6 Veranstaltungen zugelassen.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen muss eine veranstaltungsfreie Zeit von mindestens 18 Tagen mit zwei veranstaltungsfreien Wochenenden liegen.

„Liturgische Veranstaltungen“ gemäß Ziff. 5.1.1, 1. Spiegelstrich werden aufgrund ihres besonderen Status nicht als Veranstaltung gezählt. Sie haben hinsichtlich ihres Nutzungsanspruchs einen Sonderstatus durch den speziell auf die Domkirche ausgerichteten Freiraum des Platzes und den besonderen Schutz kirchlicher Veranstaltungen in Artikel 4 des Grundgesetzes.

Daher stellt eine Nichtberücksichtigung als Veranstaltung keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar. Diese Ausnahme gilt nicht für sonstige Veranstaltungen der kirchlichen Einrichtungen wie z. B. kirchliche Großveranstaltungen (z.B. Weltjugendtag).

- Am Tag der Fronleichnamsprozession sind keine anderen Veranstaltungen im Bereich des Roncalliplatzes zulässig.
- Während der Gottesdienst- und Andachtzeiten im Dom ist die Benutzung elektroakustischer Verstärkeranlagen, insbesondere zur Durchführung von musikalischen und sonstigen Beiträgen bzw. Bühnenprogrammen, untersagt.
- Die Zeiten eines Soundchecks werden in Abstimmung mit der Hohen Domkirche festgelegt und in die ordnungsbehördliche Erlaubnis aufgenommen. Die innerhalb des Doms stattfindenden Gottesdienste und Veranstaltungen dürfen nicht gestört werden.
- Aufbau- und Abbauarbeiten dürfen grundsätzlich nicht während der Nachtruhezeit und nicht an Sonn- und Feiertagen stattfinden.
- Der Zugang zum Museum Ludwig, zum Römisch Germanischen Museum, zur Buchhandlung Kösel, zum Domhotel und zum Dompfarramt darf durch den Aufbau von Veranstaltungen nicht behindert werden. Eine gute Erreichbarkeit der Gebäude muss jederzeit sichergestellt sein. Unabhängig davon muss aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ein Mindestabstand von 3 m zu den umliegenden Gebäuden gehalten werden.
- Vor Beginn der Veranstaltung selbst wird eine Abnahme unter Beteiligung der Anliegerinnen und Anlieger durchgeführt.

5.2 Alter Markt

Der Platz wird ganz wesentlich geprägt durch seinen historischen Charakter, die Kulisse des Rathauses, seine enge Umbauung und Funktion als Verbindung und Eingang zur Altstadt. Zu seinem Flair trägt die dort ansässige Gastronomie und im Sommer die Außengastronomie bei. Charakteristisch für den Platz ist aber auch, dass er nicht nur ein lebendiges Umfeld für die Gewerbetreibenden, sondern auch Wohnumfeld für zahlreiche Bürgerinnen und Bürger ist.

Aufgrund der aktuellen Bauarbeiten für die Nord-Süd-Stadtbahn sowie der dortigen Außengastronomie ist diese Platzfläche voraussichtlich bis zum Jahr 2010 faktisch nur sehr eingeschränkt nutzbar. Aus diesem Grunde wird die Zahl der Veranstaltungen so beschränkt, dass 3 gemeinsame Nutzungen mit dem Heumarkt und 3 weitere Veranstaltungen pro Jahr nur für den Alter Markt möglich sind.

5.2.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen. Veranstaltungen des Kölner Karnevals auf dem Alter Markt haben eine sehr lange Tradition. Hier zeigt der Karneval bei verschiedenen Terminen der „Obrigkeit“ im direkt an diesem Platz gelegenen Rathaus seine Kritik an der Stadtpolitik. Hier hält das Dreigestirn während der närrischen Tage die Macht in den Händen.
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung, insbesondere Veranstaltungen der Stadt Köln
- Veranstaltungen, die das Image der Stadt Köln in besonderer Weise fördern
- Spezialmärkte, die nach ihrem Gesamtgepräge der Direktvermarktung (Verkauf/Bestellung von Waren) dienen (mit Ausnahme von Trödelmärkten sowie des primären Verkaufs von Alkoholika).

5.2.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Karnevalssessionseröffnung am 11.11.
- Eröffnung Straßenkarneval Weiberfastnacht
- Sternmarsch des Festkomitees am Karnevalsfreitag
- Schull- und Veedelszöch am Karnevalssonntag
- Rosenmontagszug
- Bühne zum Christopher Street Day (CSD)
- Weihnachtsmarkt

5.2.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Werbeveranstaltungen oder Präsentationsveranstaltungen von Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht
- Spezialmärkte, die nach ihrem Gesamtgepräge das Verabreichen von Alkoholika vor Ort in den Vordergrund stellen.
- Sportwettbewerbe
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Zirkusgastspiele
- Trödelmärkte
- Spezialmärkte, die primär dem Verkauf von Alkoholika dienen
- Jahrmärkte
- Zeltveranstaltungen
- Kirmesveranstaltungen

5.2.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen:

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 6 Veranstaltungen zugelassen. Durch die Beschränkungen des U-Bahn-Baus werden bis 2010 maximal 5 Veranstaltungen genehmigt.
- Veranstaltungen von Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag zählen als eine Veranstaltung.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen veranstaltungsfreie Zeiten von mindestens 18 Tagen mit zwei veranstaltungsfreien Wochenenden liegen. Ausgenommen ist der Zeitraum zwischen dem 11.11. und der Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit nur einem veranstaltungsfreien Wochenende.
- Veranstaltungen mit musikalischen Bühnenprogrammen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme von diesem Ausschluss ist nur für Veranstaltungen von überregionaler und besonderer kommunaler Bedeutung entsprechend der hierfür geltenden zeitlichen und schalltechnischen Begrenzung möglich.
- Sämtliche Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 22:00 Uhr zu beenden.
- Eine Ausdehnung der Veranstaltungsfläche auf den Heumarkt ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden wegen der besonderen Bedeutung lediglich Karnevalsveranstaltungen (Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag) und der CSD.
- Aufbau- und Abbauarbeiten während der Nachtruhezeit und an Sonn- und Feiertagen sind verboten.

5.3 Heumarkt

Der Heumarkt ist seit Jahrhunderten einer der zentralen Plätze Kölns (ehemaliger Hauptmarktplatz). Er ist geprägt, durch eine dichte angrenzende Bebauung, die sowohl Wohnen als auch Gastronomie beherbergt. Zudem ist er der Ankerpunkt des klassischen Laufweges Schildergasse, Gürzenichstraße, Heumarkt, Alter Markt, Am Hof, Hohe Straße, Roncalliplatz mit dem Übergang in die Altstadt und zur Rheinuferpromenade.

Aufgrund der U-Bahnbauarbeiten auf dem Alter Markt dient der Heumarkt bis 2010 als partielle Ausweichfläche. Aus diesem Grunde wird die Zahl der Veranstaltungen so beschränkt, dass 3 gemeinsame Nutzungen mit dem Alter Markt und 6 weitere Veranstaltungen pro Jahr nur für den Heumarkt möglich sind.

5.3.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung, insbesondere Veranstaltungen der Stadt Köln
- Veranstaltungen, die das Image der Stadt Köln in besonderer Weise fördern
- Spezialmärkte, die der Direktvermarktung (Verkauf/Bestellung von Waren) dienen (mit Ausnahme von Trödelmärkten) in der Art der Kölner Weinwoche, wo der Verkauf und das Bestellen von Wein bzw. Waren und somit das Erschließen neuer Märkte im Vordergrund steht oder saisonale Märkte, auf denen überwiegend Lebensmittel angeboten werden

5.3.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Karnevalssessionseröffnung am 11.11.
- Eröffnung Straßenkarneval Weiberfastnacht
- 01.-Mai-Feier des DGB
- Bühne zum CSD
- Weihnachtsmarkt
- Kölner Weinwoche
- Eislauffläche nur mit einem dem Weihnachtsmarkt angepassten, aufgewerteten Erscheinungsbild.
- Das jährlich anlässlich des Weltkindertages stattfindende nicht kommerzielle Unicef-Kinderfest, durchgeführt in Verbindung mit Unicef, einer weltweit agierenden gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation

5.3.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen
- Sportwettbewerbe
- Informationsveranstaltungen aller Art
- Zirkusgastspiele
- Trödelmärkte
- Spezialmärkte, die nach ihrem Gesamtgepräge das Verabreichen von Alkoholika vor Ort in den Vordergrund stellen
- Jahrmärkte
- Zeltveranstaltungen
- Kirmesveranstaltungen

5.3.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen:

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 9 Veranstaltungen zugelassen.
- Veranstaltungen von Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag zählen als eine Veranstaltung.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen veranstaltungsfreie Zeiten von mindestens 18 Tagen mit zwei veranstaltungsfreien Wochenenden liegen. Ausgenommen ist der Zeitraum zwischen dem 11.11. und der Eröffnung des Weihnachtsmarktes und der Eislauffläche mit nur einem veranstaltungsfreien Wochenende.
- Veranstaltungen mit musikalischen Bühnenprogrammen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme von diesem Ausschluss ist insbesondere für Veranstaltungen der traditionellen Brauchtumspflege (Karneval) sowie i.ü. für Veranstaltungen von überregionaler und besonderer kommunaler Bedeutung entsprechend der hierfür geltenden zeitlichen und schalltechnischen Begrenzung möglich.
- Veranstaltungsende grundsätzlich 22:00 Uhr.
- Eine Ausdehnung der Veranstaltungsfläche auf den Alter Markt ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden wegen der besonderen Bedeutung lediglich Karnevalsveranstaltungen (Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag) und der CSD.
- Aufbau- und Abbauarbeiten während der Nachtruhezeit und an Sonn- und Feiertagen sind verboten.
- Eine Querungsmöglichkeit für Fußgängerinnen und Fußgänger über die Platzmitte von der westlichen zur östlichen Seite des Heumarktes muss bei Veranstaltungen berücksichtigt werden.
- Brauchtumsveranstaltungen sollen grundsätzlich kostenfrei für die Besucherinnen und Besucher sein.

5.4 Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade zwischen Deutzer Brücke und Hohenzollernbrücke

- Der Rheingarten ist geprägt durch seine Lage am Rhein, als Bestandteil des Kölner Stadtpanoramas und die dort angesiedelte Gastronomie der Altstadt. Im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes wurde er 2006 neu gestaltet. Die Grünanlage ist gleichzeitig Ruhezone und Bestandteil einer stark von Fußgängern frequentierten Rheinuferpromenade, die sich aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit grundsätzlich nicht für Veranstaltungen eignet. Deshalb sind Veranstaltungen hier nicht gewollt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger- und Radverkehrs der Rheinpromenade muss umfassend gewährleistet sein. Eingegliedert ist der Fischmarkt als kleine, von der Gastronomie umrahmte Platzfläche.
- Mit Ausnahme der Außengastronomie, die den Altstadtbereich typischerweise prägt, ist der Bereich des Rheingartens, Fischmarkt, Rheinuferpromenade primär dem kommunikativen Gemeingebrauch (flanierende und verweilende Fußgänger im Gespräch, Erholungssuchende etc.) vorbehalten. Aus diesen Gründen ist dieser Bereich grundsätzlich kein bespielungsfähiger Platz.
- Eine Ausnahme bildet das jährlich anlässlich des Weltkindertages stattfindende nicht kommerzielle Unicef-Kinderfest, durchgeführt in Verbindung mit Unicef, einer weltweit agierenden gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation.

5.4.1 zulassungsfähige Veranstaltungen Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade

Das jährlich anlässlich des Weltkindertages stattfindende nicht kommerzielle Unicef-Kinderfest, durchgeführt in Verbindung mit Unicef, einer weltweit agierenden gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation, ist als einzige Veranstaltung i.S.d. Konzeptes zugelassen. Hiermit ist das politische Signal „Mehr Rechte für Kinder“ verbunden. Um dieses Signal zu unterstreichen, finden Kinder dafür ihren Platz am zentralsten Ort in der Mitte der Stadt, die mit der bekannten Silhouette einen höchst exklusiven Aufmerksamkeitswert hat.

5.4.2 Inanspruchnahme der Fläche Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade

Keine Veranstaltung i.S.d. Konzeptes sind die zunehmend überregional bekannten „Kölner Lichter“ mit einer Zuschauerzahl im sechsstelligen Bereich. Aufgrund ihres direkten Bezugs zum Rhein -zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke wird das Feuerwerk auf dem Rhein inszeniert- liegt die zwangsläufige Inanspruchnahme des rechten und linken Rheinufers und somit auch die Fläche Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade als Zuschauerbereich in der Natur der Sache.

Ähnliches gilt für die jährlich stattfindenden privaten Feiern zu Sylvester. Auch hier wird dieser Bereich von zahlreichen Zuschauerinnen und Zuschauern der am Rhein stattfindenden Feuerwerke genutzt.

5.5 Neumarkt

Der Neumarkt ist als größter Platz ebenso wie der Heumarkt und der Altermarkt bereits seit Jahrhunderten einer der zentralen Plätze der Kölner Innenstadt. Im Rahmen der Brauchtumspflege wurde der Neumarkt bereits 1823 durch karnevalistische Veranstaltungen, hier insbesondere durch den Rosenmontagszug genutzt.

Der Neumarkt wird von Veranstaltern, die auf „Laufpublikum“ angewiesen sind, alleine schon wegen seiner Verkehrsknotenfunktion geschätzt, da er einer der zentralen Haltepunkte Öffentlicher Verkehrsmittel ist – unter- und oberirdisch. Durch seine zentrale Lage und gute Anbindung an die zahlreichen Innenstadtparkhäuser ist er auch mit dem Auto gut erreichbar und stellt mit seinem Fahrzeugaufkommen von täglich bis zu ca. 30.000 Fahrzeugen eine der Hauptverkehrsadern für den Individualverkehr dar.

Der Platz ist rundherum dicht mit Geschäftshäusern und Einkaufspassagen bebaut, wobei das Wohnen eine untergeordnete Bedeutung hat. Des Weiteren stellt der Neumarkt den Endpunkt der Fußgängerbeziehungen zwischen dem Dom über die Hohe Str. -Deutschlands am stärksten frequentierte Einkaufsmeile in 2006- und der Schildergasse- die meistbesuchte Einkaufsmeile 2007- dar.²

5.5.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Veranstaltungen, die der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dienen, insbesondere Karneval
- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung, insbesondere Veranstaltungen der Stadt Köln
- Veranstaltungen, die wegen der oberzentralen Bedeutung und Ausstrahlung das Image der Stadt Köln in besonderer Weise fördern
- Begleitveranstaltungen an verkaufsoffenen Sonntagen durch City-Marketing ohne Produktwerbung und Verkaufsveranstaltungen
- Spezialmärkte, die nach ihrem Gesamtgepräge der Direktvermarktung (Verkauf/Bestellung von Waren) dienen (mit Ausnahme von Trödelmärkten)
- Sportveranstaltungen
- Volksfeste mit Schaustellergeschäften
- Informationsveranstaltungen, maximal 2 Veranstaltungen im Quartal
- Jubiläumsveranstaltungen sozialer, kultureller, wirtschaftlicher oder sonstiger Kölner Institutionen sowie aus dem Bereich der Brauchtumspflege, maximal 3 pro Jahr
- Zirkusveranstaltungen unter den in Punkt 4.5.3 dieses Konzeptes beschriebenen Maßgaben.

² Gem. der Untersuchung des Makler- und Beratungsunternehmens Kemper`s, Düsseldorf, vom 16.07.2007. Die Schildergasse hat wieder als Nummer 1 der meistbesuchten Einkaufsmeilen in Deutschland die Hohe Straße abgelöst (www.kempers.net).

5.5.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Jeck dance an Weiberfastnacht
- Funkenbiwak der Roten Funken an Karnevalssamstag
- Beach-Volleyball/Streetsoccer
- Blumen-Mai-Markt
- Weihnachtsmarkt

5.5.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen

- Jahrmärkte
- Spezialmärkte, die primär dem Verkauf oder dem Verabreichen von Alkoholika vor Ort dienen
- Trödelmärkte
- Produktwerbungen/Verkaufsveranstaltungen

5.5.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen:

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 15 Veranstaltungen zulässig.
- Der Baumbestand des Neumarktes darf nicht beeinträchtigt werden.
- Der Linienverkehr der KVB darf nicht behindert werden. Insbesondere ist auf der Betriebsfläche der KVB jegliche Nutzung im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen untersagt.
- Eine Quermöglichkeit für Fußgänger vom Fußgängerüberweg Richmodstraße zu den KVB-Haltestellen im südlichen Bereich des Neumarktes sowie die entsprechende Sichtachse muss bei Veranstaltungen auf jeden Fall erhalten bleiben.
- Die Rettungswege aus dem Bereich der U-Bahn, insbesondere der Stauraum für Personen vor den U-Bahn-Aufgängen darf nicht eingeschränkt werden.

5.6 Rudolfplatz

Das Bild des Rudolfplatzes wird vorrangig durch die dort befindliche Hahnentorburg bestimmt. Die hochmittelalterliche Torburg teilt die beispielbare Platzfläche in 2 Bereiche, die auch getrennt genutzt werden können. Durch die Gestaltung der Platzfläche und die rundherum gepflanzten Bäume wird dem Platz trotz der zentralen Lage eine gewisse Ruhebereichsfunktion zugewiesen.

Unmittelbar neben dem Platz verlaufen die Hauptverkehrsadern der Kölner Innenstadt, Hohenzollernring und Hahnenstraße.

5.6.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung, insbesondere Veranstaltungen der Stadt Köln
- Veranstaltungen, die das Image der Stadt Köln in besonderer Weise fördern
- Spezialmärkte, die nach ihrem Gesamtgepräge der Direktvermarktung (Verkauf/Bestellung von Waren) dienen (mit Ausnahme von Trödelmärkten sowie des primären Verkaufs von Alkoholika).
- Informationsveranstaltungen, maximal 2 Veranstaltungen im Quartal
- Jubiläumsveranstaltungen sozialer, kultureller, wirtschaftlicher oder sonstiger Kölner Institutionen sowie aus dem Bereich der Brauchtumspflege, maximal 3 pro Jahr bezogen auf den Gesamtbereich des Rudolfplatzes

5.6.2 Regelbeispiele für zulassungsfähige Veranstaltungen:

- ADFC Gebraucht-Fahrradmärkte
- Weihnachtsmarkt
- Informations- und Versorgungsstände beim Köln-Marathon
- Krönungsball Stadtverband Kölner Schützen maximal 5 Tage (einschließlich Auf- und Abbauzeiten)

5.6.3 Nicht zulassungsfähige Veranstaltungen:

- Sportwettbewerbe
- Jahrmärkte
- Spezialmärkte, die primär dem Verkauf oder dem Verabreichen von Alkoholika vor Ort dienen
- Trödelmärkte
- Zirkusgastspiele
- Produktwerbungen
- Verkaufsveranstaltungen (mit Ausnahme von zulassungsfähigen Spezialmärkten)

5.6.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen:

- Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 10 Veranstaltungen zulässig
- Der Verkehr auf den anliegenden Straßen Hohenzollernring und Hahnenstraße darf nicht behindert werden
- Die Benutzung der Hahnentorburg (Eingangsbereich) muss sichergestellt werden
- Während der Veranstaltungen muss die Benutzung des Radweges zwischen Hahnenstr. und Aachener Str. sichergestellt werden

- Der U-Bahn-Eingang muss in ausreichender Weise freigehalten werden
- Bei Veranstaltungen ist um die Hahnentorburg ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Die im Boden eingelassenen Strahler bilden die Abstandsgrenze.
- Der Stadtkonservator ist im Rahmen des Denkmalschutzes im Anhörungsverfahren zu beteiligen.
- Vor Beginn der Veranstaltung selbst wird eine Abnahme unter Beteiligung der Anliegerinnen und Anlieger durchgeführt.

5.7 Wallrafplatz

- Der Wallrafplatz ist das Entree zu den stark frequentierten Fußgängerzonen Hohe Str. und Schildergasse. Er ist durch die sukzessive gestalterische Aufwertung des Platzes und seines Umfeldes, die dortige Außengastronomie und relativ geringe Größe für die Ansiedlung eigenständiger Veranstaltungen ungeeignet.
- Die Genehmigung von Veranstaltungen auf der Platzfläche ist grundsätzlich ausgeschlossen, da die über den Wallrafplatz verlaufenden Rettungs- und Anfahrtswege der Feuerwehr bzw. der Rettungsdienste (z.B. für den Bereich der Domumgebung und Roncalliplatz) freigehalten werden müssen. Aus diesem Grunde können auch Veranstaltungen/Nutzungen der unmittelbaren Anliegerschaft des Wallrafplatzes nicht zugelassen werden.
- Als zulässige Veranstaltungen ausgenommen sind Inanspruchnahmen durch die traditionellen Karnevalsumzüge sowie eine Nutzung als rückwärtiger Raum für den Fall eines erneuten Zieleinlaufes des Köln-Marathons vor dem Domforum in dessen Annex, die in Abstimmung mit der Feuerwehr bereits praktiziert wurde.

6. Entscheidungszuständigkeiten

6.1 Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung

Nach Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 19.06.2007 hat der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen die Zuständigkeit für Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Plätze (§ 10 Abs. 1 Ziffer 7a. ZustO) und die Entscheidungsbefugnis für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Veranstaltungen auf Plätzen aus diesem Platzkonzept (§ 10 Abs. 1 Ziffer 7b. ZustO).

6.2 Entscheidungszuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung

6.2.1 Zulassungsfähige Regelbeispiele

Sofern dieses Vergabekonzept bei den unter Ziffer 5 aufgeführten einzelnen Innenstadtplätzen spezifische Veranstaltungen als „zulassungsfähige Regelbeispiele“ benennt, bedürfen diese keiner förmlichen Zustimmungsentscheidung des AVR. Die Zuständigkeit für die Sondernutzungserlaubnis wird auf das Amt für öffentliche Ordnung übertragen.

6.2.2 Kurznutzungen

Kurznutzungen der Innenstadtplätze in Form von Fototerminen, Berichterstattungen der Medien, Start/Ziel von Läufern/Radfahrern, Motorradkorsi, Kunstaktionen etc., die die jeweilige Platzfläche nicht länger als 4 Stunden (ohne Auf- und Abbau) beanspruchen, fallen als Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht in die Entscheidungszuständigkeit des AVR und können vom Amt für öffentliche Ordnung unmittelbar genehmigt werden (Entlastung des AVR von unwesentlichen Veranstaltungen). Es wird dem AVR allerdings bei Vergaben eine Übersicht der bisher für diesen Platz genehmigten Kurznutzungen zur Verfügung gestellt.

Verkaufsveranstaltungen sollen nicht Gegenstand von Kurznutzungen sein.

7. Verfahrensregelungen

7.1 Anhörungsrechte der Bezirksvertretung Innenstadt

Beschlussvorlagen, die Entscheidungen über Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze in der Zuständigkeit des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen betreffen (§ 10 Abs. 1 Ziffer 7a. ZustO) sowie Beschlussvorlagen zu Sondernutzungserlaubnissen in der Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen werden der Bezirksvertretung Innenstadt vorab mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt (§ 10 Abs. 1 Ziffer 7b. ZustO).

Die Bezirksvertretung Innenstadt erhält zudem den Stand der beschlossenen Platzvergaben und –reservierungen.

7.2 Beweissicherungsverfahren

Um ggf. Schäden an öffentlichem Eigentum, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen auf den zentralen Plätzen entstanden sind, dem Veranstalter nachzuweisen und in Rechnung stellen zu können, ist vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung, unter Beteiligung der für die Unterhaltung der Plätze zuständigen Dienststellen, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Durch Anordnung von Auflagen:

- wird dem Erlaubnisnehmer die Verkehrssicherungspflicht übertragen und er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Stadt oder Dritten während der Veranstaltungszeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere infolge Beschädigung und Verschmutzung der Platzfläche, der Zufahrten, der Kanäle und sonstiger öffentlicher Anlagen nebst Zubehör entstehen, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden ist.
- haftet er für Beschädigungen des öffentlichen Straßenlandes nebst Zubehör, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, ohne Rücksicht darauf, durch wen und auf welche Weise die Schäden verursacht worden sind, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden ist.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandene Schäden werden ausschließlich seitens der Stadt Köln (idR durch eine von ihr beauftragte Fachfirma) auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigt, sofern der Erlaubnisnehmer nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstanden ist.

Kosten der Beweissicherung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Evtl. entstehende Kosten der konkreten Schadensabwicklung und –geltend-machung (Angebotseinholung, Auftragsvergabe, Überwachung der Arbeiten) werden separat angefordert.

Zur Sicherstellung der Schadensbeseitigungskosten ist vom Erlaubnisnehmer eine Kautions zu hinterlegen, die die möglichen finanziellen Aufwendungen der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten

- a) für die Beseitigung von Störungen oder Behinderungen,
- b) für die Reinigung oder Schadensbeseitigung während der Auf- und Abbauphasen und auch während der Veranstaltung

abdeckt.

7.3 Sonstiges

Der AVR erhält mit der einzelnen Beschlussvorlage für den jeweiligen Antrag einer Sondernutzungserlaubnis auch eine Übersicht über den aktuellen Stand der Platzvergaben und –reservierungen.

Im Hinblick auf die Planungs- und Vorlaufzeiten der einzelnen Veranstaltungen soll zumindest eine Halbjahresplanung vorgelegt werden.

Der Beschlussvorlage sind das Gestaltungskonzept inklusive Auf- und Abbaukonzept sowie das Reinigungskonzept und ggf. das Sicherheitskonzept entsprechend Ziffer 4.1 sowie ein Lageplan mit Einzeichnungen für den betreffenden Platz beigelegt. Die betroffenen Anlieger (Anwohnerinnen und Anwohner, Gewerbetreibende oder Interessengemeinschaften) werden vor der Genehmigung - ggf. vor der Entscheidung durch den AVR - in angemessener Form beteiligt.

Bei Veranstaltungen auf dem Roncalliplatz ist zur Qualitätssicherung der kulturellen Veranstaltungen das Kulturamt zu beteiligen.

Für jeden der hier relevanten Plätze entwickelt das Umwelt- und Verbraucherschutzamt eine schallschutztechnische Einschätzung über die zulässigen Lärmimmissionswerte. Diese Übersicht wird diesem Vergabekonzept in der Anlage 3 beigelegt.

8. Berichtspflichten

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine regelmäßige Überprüfung der getroffenen Festlegungen zur Berücksichtigung neuer Entwicklungen sinnvoll und notwendig ist. Daher werden dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen und der Bezirksvertretung Innenstadt auch künftig im 3-jährigen Turnus ein Erfahrungsbericht vorgelegt. Vor einer ggf. erforderlichen Fortschreibung durch den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen wird die Bezirksvertretung Innenstadt angehört.

9. Übersicht sonstiger hauptnachgefragter Veranstaltungsflächen (öffentliche Plätze und Flächen in Privateigentum)

Die beständig steigende Nachfrage nach Veranstaltungsflächen im zentralen Innenstadtbereich kann aufgrund der notwendigen qualitativen und quantitativen Einschränkungen sowie dem notwendigen Ausgleich mit insbesondere den Anliegerinteressen nicht umfassend befriedigt werden.

Im Rahmen der Dienstleistungs- und Beratungsfunktion steht den Veranstaltern eine Auflistung möglicher Alternativflächen öffentlicher und privater Art zur Verfügung. Diese Übersicht ist diesem Vergabekonzept als Anlage 1 und 2 beigelegt.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vergabekonzeptes unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über öffentliche und private Veranstaltungsstätten

Anlage 2: Übersicht über öffentliche und private Platzflächen im Stadtgebiet Köln

Anlage 3: Übersicht über die Lärmgrenzwerte der einzelnen Plätze

Sämtliche Anlagen werden kontinuierlich fortgeschrieben!